

FLVW-Handlungsempfehlung „Probetraining/Gasttraining“



Diese Handlungsempfehlung soll eine Übersicht zu rechtlichen Grundlagen und den unterschiedlichen Perspektiven geben, um bestmöglich gegenseitiges Verständnis zu wecken und somit Konflikte zu vermeiden.

Rechtliche Grundlage

§ 21 (JSpO/WDFV) Teilnahme am Training und an Spielen

- (1) Allen Verbandsvereinen ist es untersagt, Junioren aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen.
- (2) Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior eine Spielberechtigung besitzt, schriftlich seine Zustimmung gibt.
- (3) Ein Verein darf Junioren anderer Vereine bei Spielen und Turnieren in seinen Mannschaften nicht mitwirken lassen, mit Ausnahme der Spieler, für die ein Gastspielrecht (§ 6 (4) und (5) JSpO/WDFV) erteilt wurde.

Anmerkungen:

Die schriftliche Zustimmung wird im Regelfall durch den Jugendleiter, Jugendgeschäftsführer, Sportlichen Leiter etc. ausgestellt. Die genaue Regelung der Zuständigkeit obliegt den Vereinen selbst. Die Ausstellung der Zustimmung kann auf Vereinsbriefpapier, einem vereinseigenen Vordruck oder auch per E-Mail erfolgen.

Versicherungsschutz: Eine Verbindung zwischen der Zustimmungserklärung des Vereins zum „Gasttraining“ und dem Versicherungsschutz der Sporthilfe NRW besteht nicht. Bei einer bestehenden Vereinsmitgliedschaft in NRW ist auch über diese der Versicherungsschutz gegeben.

Absicht des Ordnungsgebers

Spieler eines Vereins, für den eine Spielberechtigung besteht, dürfen grundsätzlich auch bei einem anderen Verein/bei anderen Vereinen im Rahmen eines z. B. „Gasttrainings“ (auch Probetraining, Schnuppertraining bzw. Sichtungstraining genannt) im Laufe einer Spielzeit mittrainieren.

Allerdings ist die Teilnahme am Training selbst nur mit Zustimmung des Vereins möglich, für den der Spieler eine Spielberechtigung besitzt. Der Verein kann die Zustimmung zeitlich oder von der Anzahl der Trainings begrenzen. Auch muss er für ein „Gasttraining“ keine Zustimmung erteilen.

Den Zeitpunkt der Mitwirkung am Training sowie die Anzahl der zusätzlich mitwirkenden Spieler bestimmt der jeweilige Verein selbst.

Somit obliegt die Umsetzung dieser Bestimmung in der Eigenverantwortung der jeweils beteiligten Vereine.

Ein vereinsloser Spieler (noch ohne Erstspielberechtigung oder Auf Grund einer Abmeldung in einer Wartefrist) bedarf keiner Zustimmung.

Bei einem Verstoß gegen die vorgenannte Regelung ist ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 € auf Kreis- und Landesverbandsebene zulässig (vgl. § 30 (5) Nr. 19 JSpO/WDFV). Ein Verstoß kann mit entsprechender Dokumentation beim zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss des Vereins, der den angezeigten Verstoß begangen haben soll, gemeldet werden.

Sichtweisen aus den Perspektiven „Spieler/Eltern“

Was sind die Motive für ein „Gasttraining“? Geplanter bzw. beabsichtigter Vereinswechsel wegen „Leistungsorientierung“ oder „Unzufriedenheit im aktuellen Verein“?

Von wem geht die Initiative aus? Spieler, Eltern, Ansprache von einem interessierten Verein (Stichwort „Abwerbung“)?

Die Möglichkeit/Eröffnung eines „Gasttrainings“ ohne große „formalrechtliche“ (bürokratischer) Hindernisse.

Zeitpunkt eines „Gasttrainings“ soll entsprechend eigener Wünsche und Vorstellungen sowie unter Berücksichtigung von evtl. Vorgaben des Gastvereins selbst bestimmt werden.

„Gasttrainings“ bei verschiedenen Vereinen sollen uneingeschränkt möglich sein.

Eine „generelle Verweigerungshaltung“ des aktuellen Vereins trägt nicht zur Zufriedenheit bei.

Eine präventive Information durch den aktuellen Verein (z. B. bereits bei Vereinsbeitritt bzw. auch unterjährig) bezüglich der zu beachtenden Regelungen (vgl. § 21 JSpO/WDFV) bei ggf. anstehenden „Gasttrainings“ und der Umsetzung durch den Verein trägt zur vorzeitigen Aufklärung aller Beteiligten bei.

Sichtweise aus der Perspektive des aktuellen Vereins

Möglicher „Verlust“ eines Spielers im Zuge eines „Gasttrainings“/Vereinswechsels.

Sicherstellung des eigenen Trainingsangebots bzw. des eigenen Trainingsbetriebs.

Willkürliche Einladungen zu einem „Gastraining“ durch einen Gastverein ohne Zustimmung des aktuellen Vereins sind ausgeschlossen.

Eltern entscheiden nicht eigenverantwortlich, bei welchen anderen Vereinen das eigene Kind (noch) mittrainieren soll/darf.

Zustimmung zu einem „Gasttraining“ „JA“, aber unter Berücksichtigung der eigenen Interessen.

Alle Beteiligten (Spieler, Eltern etc.) werden über das Verfahren/die Umsetzung eines „Gastrainings“ informiert (z. B. Homepage, Aushang).

Die (sportliche) Ausrichtung, die (sportlichen) Interessen des eigenen Vereins haben Vorrang.

Sichtweise aus der Perspektive des „Gastvereines“

Verstärkung/Verbesserung des Spielerkaders für die kommende Spielzeit, ggf. auch bereits für die anstehende Rückrunde, um die sportlichen Ziele einer Mannschaft zu erreichen.

Sicherstellung des eigenen Trainingsangebots bzw. des Trainingsbetriebs für die bereits aktiven Spieler.

Gesteuerte Erweiterung der Trainingsgruppe durch im Vorfeld getätigte Absprachen/Zusagen (Einladungen) des Gastvereins an Spieler bzw. Eltern.

Vordefinierte Zeitfenster für „Gasttrainings“ stehen der gesteuerten Erweiterung der Trainingsgruppe entgegen.

Trainingsangebote (z. B. 1 bis 2 x pro Quartal) nur für „Gastspieler“.

Alle Beteiligten (Spieler, Eltern etc.) werden über das Verfahren/die Umsetzung eines „Gastrainings“ informiert (z. B. Homepage, Aushang).

Die sportliche Ausrichtung, die (sportlichen) Interessen des eigenen Vereins haben Vorrang.

Fazit:

„Fair-Play“ bezieht sich auch auf den Umgang mit einem „Gasttraining“. Hierbei sind die unterschiedlichen Sichtweisen zu beachten. Gegenseitiges Verständnis und eine transparente sowie offene Kommunikation sind wesentliche Aspekte Konfliktsituationen möglichst zu vermeiden.

Die Vereine informieren Spieler und Eltern im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z. B. Homepage, Aushang), unter welchen Voraussetzungen einem „Gasttraining“ bei einem anderen Verein /ggf. bei anderen Vereinen zugestimmt und ein „Gasttraining“ im eigenen Verein angeboten wird.

Trainer und Mannschaftsverantwortliche etc. werden durch ihre Vereine angehalten, jegliche persönliche Kontaktaufnahme zu den jugendlichen Spielern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in jeglicher Form zu unterlassen ([„Ehrenkodex“](#)). Bei einer „Abwerbung“ empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme zum aktuellen Verein.

Stand: 10.04.2024